

Um dies zu erreichen, empfiehlt die Deputation folgenden Zusatz:

Gehaltstheile, welche ein ermitteltes jährliches Dienst Einkommen von 3000 Thlr. übersteigen, werden bei der Pensionsberechnung nicht in Anschlag gebracht.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf §. 3 eine Erinnerung zu machen?

Staatsminister v. Friesen: Nach der Abstimmung am Schlusse der gestrigen Sitzung ist allerdings ein so wesentlich verändertes Princip in das ganze Gesetz gekommen, daß wir die weiteren Paragraphen des Gesetzesentwurfes einer ganz andern Beurtheilung unterwerfen müssen. Namentlich scheint mir dies in Bezug auf das Deputationsgutachten zu §. 3 der Fall zu sein, wonach höhere Gehalte als 3000 Thaler bei der Pensionsberechnung gar nicht mehr in Berücksichtigung und, in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage, Gehalte über 2000 Thaler nur nach einem um 50 Procent reducirten Maaßstabe in Anrechnung kommen sollen. Es wird sich nämlich leicht nachweisen lassen, daß, wenn der Deputationsvorschlag angenommen wird, überhaupt Pensionen von 2000 Thaler gar nicht mehr vorkommen können; wollte man also hier §. 3 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung annehmen, so würde §. 4 geradezu überflüssig, denn man würde dann ein Maximum bestimmen, was gar nicht mehr erreicht werden kann. Ich werde mir erlauben, dies durch ein Beispiel nachzuweisen. Die höchsten Gehalte, die bei uns vorkommen, sind die Ministergehälter von 5000 Thaler; im allergünstigsten Falle, d. h. wenn der Minister als Staatsdiener 50 Jahr und als Minister mehr als 5 Jahr gedient hat, so würde sich nach dem Vorschlage der Deputation bei §. 3 und nach der gestern angenommenen Scala das Exempel so gestalten:

Die ersten 2000 Thlr. wären voll zu nehmen	=	2000 Thlr.
Die dritten 1000	=	500
Die vierten u. fünften 1000 Thl. gar nicht	=	0

2500 Thlr.

Der Gehalt des Ministers, der hier zu Grunde gelegt worden ist, würde also zu 2500 Thaler veranschlagt. Dasselbe würde bei allen übrigen Staatsdienern eintreten, die über 3000 Thaler Gehalt haben, deren aber nur sehr wenige sind; z. B. der Präsident des Oberappellationsgerichtes gehört hierher. Nach der gestern angenommenen Scala würde nun der höchste Satz der Scala, der nach 50jähriger Dienstzeit erreicht werden kann, $\frac{5}{100}$ sein und hier nach dem berechneten Einkommen von 2500 Thaler die Pension 1625 Thaler betragen. Das ist also nach der gestern angenommenen Scala, wenn man bei §. 3 das Deputationsgutachten annehmen will, der höchste Satz, den eine Pension überhaupt erreichen kann. Es würde also in der That sehr überflüssig sein, zu bestimmen, daß die Pension nicht den Betrag von 2000 Thlr. übersteigen

solle. Erwägt man nun, daß bei den vielfachen Vorbereitungen, die zum Staatsdienste nothwendig sind, namentlich Diejenigen, denen es weniger darum zu thun ist, sofort nach der Universität in die practischen Geschäfte überzugehen, denen vielmehr daran liegt, sich zunächst noch eine Zeit lang für den höhern Staatsdienst wissenschaftlich vorzubereiten, schwerlich vor dem 27. oder 28. Jahre in den Staatsdienst treten, so würde also selbst dieses Maximum der Pension von 1625 Thaler bei 50jähriger Dienstzeit doch nur dann erlangt werden, wenn der Diener das 77. oder 78. Lebensjahr erreicht hätte und so lange Zeit diensttchtig gewesen wäre. Ich glaube also, daß bei der gestern angenommenen Scala von der Beschränkung, die von der Deputation zu §. 3 vorgeschlagen worden ist, jedenfalls abgesehen werden mußte. Denn wenn man hier bei der Regierungsvorlage stehen bleibt, erreicht man wenigstens soviel, daß bei den oben angegebenen höchsten Gehalten, und wenn erst nach einer 50jährigen Dienstzeit der Diener dienstunfähig wird, wenigstens etwas abgezogen werden kann. Es würde sich dies noch weiter durchführen lassen. Ich glaube aber, daß solch ein Mann viel eher, vielleicht schon nach 40jähriger Dienstzeit dienstunfähig werden, wegen Krankheit und Unbrauchbarkeit abgehen wird. Dann geht die Pension noch viel tiefer herunter. Ich würde also mich hier gegen das Deputationsgutachten erklären, und glauben, daß unter diesen veränderten Umständen die Deputation selbst von ihrem Gutachten abzugehen geneigt sein würde. Es scheint überhaupt ein Widerspruch darin zu liegen, daß auf der einen Seite bei Berechnung der Pensionen die höheren Gehalte gar nicht berücksichtigt werden sollen, während bei den Beiträgen zu den Pensionen die höheren Gehalte nach einer ansteigenden Proportion zugezogen werden sollen.

Referent Abg. Schäffer: Es ist allerdings das, was gegenwärtig der Herr Staatsminister hervorgehoben und bemerkt hat, sehr richtig. Es ist nach der gestrigen Abstimmung über §. 2 nunmehr der Zusatz, der von der Deputation zu §. 3 anempfohlen wird, wesentlich geändert, er hat, wie dies auch bereits von dem Herrn Minister bemerkt worden ist, nunmehr gar keinen Erfolg mehr, weil der Fall, welchen die Deputation sich gedacht hat, gar nicht mehr eintreten kann. Wäre das Gutachten der Majorität durchgegangen und hätte diese die Oberhand in der Kammer gewonnen, so hätte der Zusatz, den die Deputation hier in ihrem Berichte empfiehlt, eine Wirkung gehabt; allein hinsichtlich des Minoritätsgutachtens hat von Anfang herein dieser Zusatz gar keine Anwendung gehabt und könnte nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Es könnte daher, wenn es bei dieser Bestimmung verbleiben sollte, dieser Zusatz nunmehr in Wegfall kommen, allein ich für meine Person werde mich wenigstens doch dahin aussprechen, und wünschen, daß über diesen Punkt, obgleich, was ich offen bekennen muß, es eigentlich ein Widerspruch ist, abgestimmt werde, da es doch immer noch im Bereiche der Möglichkeit liegt, daß der Beschluß, der gestern gefaßt worden ist, wieder